



Satzung des Radsportverein „Concordia“ Unteribental e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 27. Mai 1922 gegründete Verein führt den Namen Radsportverein „Concordia“ Unteribental und hat seinen Sitz in 79256 Buchenbach, Ortsteil Unteribental. Er ist im Vereinsregister unter der Nr.1126 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung aller Zweige des Radsports nach den Grundsätzen des Amateurgedankens. Seine besondere Aufgabe ist die sportliche Ertüchtigung der Jugend, um sie zu lebensfrohen, gesunden Menschen heranzubilden. Zur Verwirklichung dieses Zweckes setzt sich der Verein die Aufgabe, durch Pflege von Freundschaft und Geselligkeit und andere geeignete im Rahmen seiner Ziele liegenden Veranstaltungen die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern und ihnen zur Entfaltung ihrer menschlich wertvollen Eigenschaften zu verhelfen.
2. Zum Zwecke der Ausübung des Radsports und anderer Sportarten können besondere Abteilungen gebildet werden. Eigene Kassengeschäfte führen die Abteilungen nicht. Unbeschadet besonderer Bestimmungen für die Abteilungen sind die Bestimmungen dieser Satzung anwendbar. Mitglieder der Abteilungen sind Mitglieder des Vereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Baden, der dem Bund Deutscher Radfahrer e.V. angehört. Der Verein kann verschiedene Mitglieder auch anderen Dachverbänden melden, wenn er eine dem Dachverband entsprechende Aktivität (Abteilung) hat. Damit ist er den Satzungen der Dachverbände unterworfen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
2. Die Mitglieder des Vereins werden geführt:
 - bis 18 Jahre als Kinder und Jugendliche
 - über 18 Jahre als ordentliches Mitglied
3. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand geehrt werden. Die Kriterien zur Ehrung sind in der Ehrenordnung des Vereins geregelt. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Vereinsjahr zu entrichten. Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
5. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

§ 8 Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 9 Tod

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

§ 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung von dem erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
- wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz Aufforderung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichem Verhalten
- wegen unehrenhafter Handlungen

§ 11 Ausschlussverfahren

Wird ein Mitglied nach §10 ausgeschlossen, so ist ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs per Rückschein bekannt zu machen. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Vereinsausschüsse

§ 13 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des erweiterten Vorstandes,
2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
3. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
6. die Bildung von Vereinsausschüssen,
7. die Bildung von Abteilungen für andere Sportarten und Bestätigung der Wahl von Abteilungsleitern.
8. die Wahl von zwei Kassenprüfern.
9. die endgültige Entscheidung über die Aufnahme eines vom Vorstand abgelehnten Mitglieds, oder eines vom erweiterten Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen, er muss dies tun, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe sowie der zu behandelnden Tagesordnungspunkte stellt. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 15 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt für ortsansässige Mitglieder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde. Die auswärtigen Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

§ 16 Stimmrecht

1. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
2. Kinder und Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
Dagegen haben sie bei der Wahl des Jugendleiters volles Vorschlags- und Stimmrecht.

§ 17 Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Der Erste und der Zweite Vorstand werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt.
Die übrigen Mitglieder des Vorstands und der erweiterten Vorstandschaft werden in offener Abstimmung gewählt. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der Anwesenden dies verlangt.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und für Zweckänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesen Fällen werden jedoch ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen mitgezählt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese Anträge zu Satzungsänderungen, zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 18 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Dies gilt nicht für den Fall eines Rücktritts.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
4. Der Verein wird rechtsverbindlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§ 19 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus:
 - a. den Abteilungsleitern
 - b. dem/der Jugendleiter/in
 - c. dem/der stellvertretenden Kassier/in
 - d. dem/der Fahrwart/in
 - e. dem Fähnrich
 - f. 4 Beisitzern/innen
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, außer den Abteilungsleitern nach §19 Abs.1a, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Abteilungsleiter nach § 19 Abs.1a werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der erweiterte Vorstand kann bei dauernder Verhinderung eines seiner Mitglieder sich selbst bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.

§ 20 Aufgaben des erweiterten Vorstands

1. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
2. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann der erweiterte Vorstand einen Geschäftsführer und weitere benötigte Kräfte anstellen.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 21 Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, deren personelle Zusammensetzung von der erweiterten Vorstandschaft zu wählen ist. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 22 Abteilungen

Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der Abteilung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ihre Wahl bedarf aber der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins.

Im Falle einer Ablehnung kann ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Abteilungsleiter kommissarisch von der Abteilung bestimmt werden.

§ 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 17 Absatz 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Vorstand im Sinne des § 18 Absatz 1 und 4 als Liquidator bestellt.

Die Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Das Vermögen darf nur im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Radsports verwendet werden. Die Verteilung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 24 Allgemeine Bestimmungen

Der nach § 18 bestellte Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen durch das Registergericht durch Satzungsänderungen zu beheben. Sie sind in der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. März 2008 beschlossen.